

Abstimmung vom 25.10.1908

Die Nutzung der Wasserkraft wird in geordnete Bahnen gelenkt

Angenommen: Bundesbeschluss betreffend die Aufnahme eines Zusatzartikels 24bis in die Bundesverfassung betreffend die Gesetzgebung des Bundes über die Nutzbarmachung der Wasserkraft und über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Die Nutzung der Wasserkraft wird in geordnete Bahnen gelenkt. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 111–112.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts werden in der Schweiz die ersten Wasserkraftwerke zur Erzeugung von Strom gebaut. Mehrere Gründe bringen die eidgenössischen Behörden zur Einsicht, dass eine Regelungskompetenz des Bundes in Bezug auf die Wasserkraft sinnvoll ist. Erstens stehen bei der Nutzung von Flussläufen zur Energieerzeugung häufig die Interessen mehrerer Kantone auf dem Spiel, was eine Koordination hilfreich erscheinen lässt; zweitens werden die bestehenden kantonalen Vorschriften vielerorts als ungenügend empfunden; drittens wird die Elektrifizierung der seit 1898 verstaatlichten Bahnen (vgl. Vorlage 63) zum Thema; und viertens befürchtet man «die wirtschaftliche Gefahr einer mehr oder weniger unbeschränkten Beschlagnahme der günstigen Wasserkräfte der Schweiz durch in- und ausländische Privatunternehmen» (BBl 1907 II 626).

Ein von den Räten überwiesenes Postulat und eine Volksinitiative «für die Nutzung der Wasserkräfte» der Gesellschaft «Frei-Land» bilden 1906 den Auslöser für den Bundesrat, die Frage eines Wasserrechtsartikels zu prüfen. «Frei-Land» ist eine Vorläuferorganisation des Freiwirtschaftsbundes (vgl. Vorlage 156). Schon 1891 hatte die Gesellschaft in einer Petition die Monopolisierung der Wasserkraft durch den Bund verlangt, was der Bundesrat und die eidgenössischen Räte jedoch nach umfangreichen Untersuchungen ablehnten. Ihre Initiative verlangt eine Bundeskompetenz zur Gesetzgebung über die Nutzung der Wasserkraft sowie die Fortleitung und Abgabe der daraus gewonnenen Energie. Der Bundesrat, der in der Initiative eine Tendenz zu einem Bundesmonopol erblickt, setzt eine Kommission von Juristen und Technikern ein, die im Januar 1907 einen Vorentwurf für einen direkten Gegenvorschlag zur Initiative ausarbeitet. Deren Stossrichtung verfolgt der Bundesrat weiter: Sein Entwurf sieht ein Gesetzgebungsrecht und die Oberaufsicht des Bundes vor. Hingegen ist er nur zuständig für die Konzessionierung von Kraftwerken, die mehrere Kantone betreffen oder die Landesgrenze berühren. Die eidgenössischen Räte machen zusätzliche Konzessionen an die Kantone und stimmen dem so geänderten Gegenvorschlag 1908 nahezu einhellig zu. Auch sie empfehlen die Initiative zur Ablehnung. Hierauf zieht das Initiativkomitee seine Initiative zurück, was ein Novum ist.

GEGENSTAND

Der neue Art. 24bis der Bundesverfassung stellt die Nutzung der Wasserkräfte unter die Oberaufsicht des Bundesrates. Der Bund stellt auch die allgemeinen Vorschriften «zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zur Sicherung der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte» auf. Die Kantone sind für die Konzessionen zuständig. Der Bund ist nur zuständig, wenn die Konzession mehrere Kantone betrifft und sich diese nicht einigen können oder wenn die zur Nutzung vorgesehene Gewässerstrecke die Landesgrenze berührt. Die Gebühren und Abgaben aus der Wasserkraftnutzung stehen den Kantonen zu.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Gegen den Wasserrechtsartikel regt sich kaum organisierter Widerstand. Freisinn, Demokraten, Sozialdemokratie und Grütliverein empfehlen, der Vorlage zuzustimmen. Auch das Vaterland als konservatives Zentralorgan der Deutschschweiz gibt die Japarole aus. Bei den Sozialdemokraten macht sich trotz der Japarole auch Enttäuschung bemerkbar, wird doch der Gegenvorschlag zum Teil als Rückschritt zur Initiative wahrgenommen.

Ansonsten weisen die Befürworter auf das grosse wirtschaftliche Potenzial der Wasserkraft hin, welche geeignet sei, die Abhängigkeit der rohstoffarmen Schweiz, ihrer Industrien, aber auch der Bahn, von der ausländischen Kohle stark zu vermindern. Den Verfassungsartikel loben sie als ausgewogenen Kompromiss zwischen kantonalen und überwiegenden volkswirtschaftlichen Interessen. Auch das konservative Vaterland (vom 22.10.1908) räumt ein, dass der Nutzung der Wasserkraft bisher «die Grenzen und die verschiedenen Gesetzgebungen der Kantone gewisse Schwierigkeiten entgegenseetzen». Weiter wird argumentiert, der Bund könne nun die Konsumenten durch Tarifvorschriften gegen allfällige Gefahren einer monopolisierten Elektrizitätswirtschaft schützen.

ERGEBNIS

Bei einer vergleichsweise tiefen Beteiligung von 48,3% wird der Wasserrechtsartikel mit 84,4% Jastimmen angenommen. Einzig Appenzell Innerrhoden verweigert der Verfassungsänderung die Zustimmung (47,8% Ja). In den übrigen Ständen schwankt der Jastimmenanteil zwischen knapp 60% und fast 100%.

QUELLEN

BBI 1894 II 820–825; BBI 1895 III 237–257; BBI 1907 II 624; 1908 IV 493. Berner Tagwacht vom 21.10.1908; NZZ vom 17.10.1908; Vaterland vom 16.10. und 22.10.1908. Rüeegg 1906. Funk 1925: 108–110; Sigg 1978: 109–112; His 1938: 725–731.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.